



RUNDSCHREIBEN

der Standes- und Personalvertretung

Einiges hat sich verändert

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um das Budget, das am Mittwoch im Parlament vorgestellt wird, war in den vergangenen Wochen einiges über die Vorstellungen unseres Bildungsministers in Bezug auf Sprachförderung, Änderungen hinsichtlich der NMS und der Notenskala zu lesen. Leider beschränkt sich die öffentliche Debatte rund um die Neue Mittelschule auf plakative und teils falsche Aussagen. Dass sich bei der Umstellung von der Hauptschule auf die Neue Mittelschule nur das Türschild verändert hat, ist ein Argument, das so nicht stehen bleiben darf. Kein anderer Schultyp war in den letzten Jahren so vielen Veränderungen unterworfen wie die Hauptschule/Neue Mittelschule. Auch die Feststellung, dass die Neue Mittelschule nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, trifft nicht, oder - wenn vereinzelt - dann vor allem nicht in dieser Schärfe zu. Die Ergebnisse der letzten Bildungsstandardüberprüfung zeigen nach der Umstellungsphase von der Hauptschule auf die Neue Mittelschule deutlich ablesbare Erfolge. Dass es bei einer 7-teiligen Notenskala 7 Noten gibt, wie in den Printmedien zu lesen war, ist Unsinn und zeugt nur davon, dass sich viele Kommentatoren einfach nicht die Mühe machen genau nachzufragen bzw. zuzuhören. Eine Rückkehr zu einer 5-teiligen Notenskala kann es in der Neuen Mittelschule nicht geben, da es eine solche nie gegeben hat. Die Modelle der Vergangenheit kannten 10 bzw. 15 Stufen. Darauf soll und wird es hoffentlich auch hinauslaufen. Wichtig ist ein Beurteilungssystem, das alle Systempartner zufrieden stellt, die Motivation fördert und für alle anknüpfenden Ausbildungswege (Schulen, Betriebe, ...) nachvollziehbar bleibt. Der Kommunikationsstil hat sich leider auch mit einem neuen Bildungsminister nicht geändert. Für uns Lehrerinnen und Lehrer ist es nicht angenehm neue Ideen und Vorstellungen immer aus der Presse erfahren zu müssen. Grundsätzlich ist die Idee, die zusätzlichen Stunden für die NMS der jeweiligen Schule zur Verfügung zu stellen und den Standort darüber entscheiden zu lassen, ob Teamteaching oder Gruppenunterricht das bessere Konzept im jeweiligen Kontext ist, zu begrüßen. Die Art und Weise und vor allem die Unschärfe in der Vorstellung dieses Konzepts haben leider wieder Verunsicherungen bei Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern ausgelöst. Besonders bitter ist das aktuell bei der Entscheidungsfindung zwischen AHS-Unterstufe und Neuer Mittelschule. Unverständlich bzw. unverantwortlich ist das Zögern und Hinhalten hinsichtlich der Ressourcen für die Neuen Mittelschulen. Wundern kann man sich darüber, dass kaum ein Verantwortungsträger den Aussagen des Ministers zur NMS widerspricht. Kritik an der Umsetzung der NMS wird verständlicherweise auch als Kritik an uns Lehrerinnen und Lehrern aufgefasst und die ist in diesem Zusammenhang unbegründet und aufs Schärfste zurückzuweisen.



Auf das neue Lehrpersonenauswahlverfahren haben wir bereits hingewiesen. In den letzten Wochen wurden die Schulleiter/innen diesbezüglich über die wichtigsten Änderungen informiert. Aber auch für Lehrerinnen und Lehrer bringt das neue Verfahren grundsätzliche Änderungen mit sich. Wir bitten daher alle Kolleginnen und Kollegen, die um **Versetzung bzw. Weiterverwendung** angesucht haben, die **2. Seite dieses Rundschreibens** zu beachten!



INHALT:
Personalvertretung: *Versetzung und Weiterverwendung S. 2, Pflegefreistellung S. 3, Ausschreibung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen S. 4*

Gewerkschaft: *Einiges hat sich verändert S.1, Krankengeld MedPlus S. 3, Kooperationen S. 5*

ACHTUNG! Versetzung und Weiterverwendung

NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU!

Über die Änderung der Einbringungsfristen für die genannten Ansuchen hat die Abteilung Bildung bereits mit Schulrundschriften vom 20.12.2017, GZ 72/213-2017 informiert und darauf hingewiesen, dass das Schuljahr 2018/19 betreffende Ansuchen bis längstens 28.02.2018 bei der jeweilige Außenstelle einlangen müssen. **Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang folgende Änderungen zu beachten:**



1. Ansuchen um Versetzung:

Mit dem bis Ende Februar eingelangten Ansuchen um Versetzung wurde das grundsätzliche Interesse an einer Versetzung an eine andere Schule bzw. in eine andere Region bekundet.

Für eine Versetzung an eine andere Schule bzw. in eine Region reicht diese allgemeine Interessensbekundung allerdings nicht aus. Vielmehr setzt eine Versetzung – neben der bis Ende Februar eingelangten allgemeinen Interessensbekundung – eine **explizite Bewerbung** auf der Plattform Bildungsdienste – Bewerberdatenbank (Bereich Bewerber) im Folgenden „**BiDi-Bewerber**“ - ausgeschriebene Stelle voraus.

Für ein erfolgreiches Versetzungsansuchen sind daher folgende Schritte erforderlich:

a) Interessensbekundung in BiDi-Bewerber bis spätestens Ende Februar des der geplanten Maßnahme vorangehenden Schuljahres (in Ausnahmefällen kann diese Bekundung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden) und **in weiterer Folge**

b) explizite Bewerbung auf eine in BiDi-Bewerber ausgeschriebene Stelle.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nachzubesetzende Stellen in BiDi-Bewerber zunächst nur für Versetzungswerber/innen zugänglich sind. **Erst wenn die freie Stelle nicht mit einem Versetzungswerber/einer Versetzungswerberin besetzt werden kann, wird die Stelle allgemein (also auch für Neubewerber/innen) ausgeschrieben.** *Versetzungswerber/innen haben aber auch in der Phase der allgemeinen Ausschreibung neuerlich die Möglichkeit, sich auf die betreffende Stelle zu bewerben.*

Wesentlich ist, dass es Versetzungswerber/innen frei steht, sich tirolweit auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Eine in Kufstein tätige Lehrperson kann sich in den Bildungsdiensten – Bewerberdatenbank (Bereich Bewerber) also etwa auch auf eine in Imst ausgeschriebene Stelle bewerben.

Die bis dato alljährlich im Juni durchgeführte Versetzungskonferenz ist im Hinblick auf das neue System nicht mehr vorgesehen.

2. Ansuchen um Weiterverwendung:

Können Lehrpersonen des Entlohnungsschemas II L bzw. Lehrpersonen des Entlohnungsschemas pd mit befristeten Dienstverhältnissen an der Stelle, an welcher sie im laufenden Schuljahr eingesetzt sind, im kommenden Schuljahr **nicht mehr weiterverwendet werden** (etwa weil eine Klasse wegfällt, eine andere Lehrperson aus dem Mutterschutz- bzw. Väterkarenzurlaub zurückkehrt oder Ähnliches), **ist folgende Vorgangsweise zu beachten:**

a) Bis zum Auslaufen des befristeten Dienstvertrages hat die betreffende Lehrperson die Möglichkeit, im Wege der Bildungsdienste – Bewerberdatenbank (Bereich Bewerber) um Versetzung auf eine ausgeschriebene Stelle anzusuchen.

b) Ist eine Versetzung bis zum Auslaufen des Dienstverhältnisses nicht möglich, steht es der Lehrperson frei, nach Enden des Dienstverhältnisses im Wege der Bildungsdienste – Bewerberdatenbank (Bereich Bewerber) um Neuaufnahme in den Tiroler Schuldienst anzusuchen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung einer befristet beschäftigten Lehrperson des Entlohnungsschemas II L bzw. pd nicht besteht.

NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU! NEU!

Pflegefreistellung

Die Lehrkraft hat Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß einer Wochenunterrichtsverpflichtung¹⁾, wenn sie aus einem der folgenden Gründe **nachweislich** an der Dienstleistung verhindert ist (der Nachweis ist im Nachhinein per ärztlichem Attest nachzuweisen):



- wegen der notwendigen Pflege eines **im gemeinsamen Haushalt lebenden** erkrankten oder verunglückten **nahen Angehörigen**²⁾.
- wegen der notwendigen Pflege eines **im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt.**
- wegen der notwendigen Betreuung ihres **Kindes, Wahlkindes, Pflege- oder Stiefkindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, ausfällt.**
- wegen der notwendigen Betreuung des **Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, ausfällt.**
- wegen der Begleitung **ihrer erkrankten Kindes, Wahlkindes, Pflege- oder Stiefkindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
- wegen der Begleitung des **Kindes der Person mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**
- Im Fall der notwendigen Pflege **ihrer erkrankten Kindes** (Wahl- oder Pflegekindes) **hat auch jene Lehrkraft Anspruch auf Pflegefreistellung, die nicht mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.**
- Die Lehrkraft hat Anspruch auf eine **weitere Pflegefreistellung bis zum Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung**, wenn sie **wegen der notwendigen Pflege**
 - **ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahlkindes, Pflege- oder Stiefkindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat** oder
 - **des im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat,**

neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist. Dieser weitergehende Anspruch besteht nur dann, wenn die unter normalen Voraussetzungen zulässige Pflegefreistellung bereits konsumiert wurde und es sich bei der Erkrankung des Kindes um einen neuen Anlass handelt.

Der Anspruch auf Pflegefreistellung steht seit 01.09.2009 auch Schulleitern/Schulleiterinnen zu.

¹⁾ Das Stundenausmaß, in dem in einem Schuljahr Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden kann, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Stundenausmaß der für die betreffende Lehrkraft geltenden Unterrichtsverpflichtung. Die Pflegefreistellung kann stundenweise konsumiert werden. Sie darf nur in vollen Stunden verbraucht werden.

²⁾ Als nahe Angehörige sind der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin und Personen anzusehen, die mit der Lehrkraft in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt.

Krankengeld MEDplus

Im Anhang dieses Rundschreibens dürfen wir auf die Krankengeldversicherung der Wiener Städtischen Versicherung hinweisen, die aus unserer Sicht besonders für Vertragslehrer/innen in den ersten 5 Jahren interessant ist.

(Anmerkung: Bei einem vertraglichen Dienstverhältnis von mindestens 14 Tagen Dauer wird in den ersten 5 Jahren das Gehalt bereits nach 42 Kalendertagen Krankenstand um 50% gekürzt. Dieses Risiko kann mit der angeführten Versicherung ein wenig abgeschwächt werden.)

Bei Interesse kontaktieren Sie Ihren Schulbetreuer oder Hr. **Mag. (FH) Donald Kosso** unter **050350-62150** oder **d.kosso@wienerstaedtische.at**



Ausschreibung von Leiterstellen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

Die Landesregierung schreibt nach § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen aus:

Neue Mittelschule Abfaltersbach (7 Klassen, 129 Schüler/innen)

Neue Mittelschule Anton Auer Telfs, (11 Klassen, 233 Schüler/innen)

NMS Schulzentrum Hall i.T. (13 Klassen, 289 Schüler/innen)



Zulässig sind Bewerbungen von Lehrpersonen mit aufrechtem Dienstverhältnis zum Land Tirol, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle (entsprechende Lehramtsprüfung) erfüllen. Mit Leiterstellen sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

Von den Bewerber/innen werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- pädagogisch- fachliche Kompetenz
- Führungskompetenz
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz / Persönlichkeitsmerkmale

Wesentlich ist die Erläuterung von standortspezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der Schule im Sinne von inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung aus der Perspektive der eigenen Führungskompetenz. Ebenso ist eine Angabe von künftigen schulspezifischen Schwerpunktsetzungen im Sinne von Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) gewünscht.

Verwiesen wird auf die Richtlinien des Landesschulrates für Tirol für die Erstellung von Besetzungsvorschlägen, kundgemacht im Verordnungsblatt des Landesschulrates (<http://www.lsr-tirol.gv.at/de/content/verordnungsblatt>), Stück IV, Nr. 18 vom 18.04.2014.

Nach § 26a Abs. 2 LDG 1984 sind Ernennungen zu Schulleiter/innen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen“ im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten. Das Formular steht auf der Homepage der Abteilung Bildung zum Download zur Verfügung (<https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare/>).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 14. März 2018.

Die Bewerbungsfrist endet am 11. April 2018.

Kooperationen

Tiroler Festspiele Erl



Die Tiroler Festspiele Erl veranstalten Anfang April in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol eine Orchesterakademie, bei der Musikstudenten aus der ganzen Welt die beeindruckende **dritte Sinfonie von Anton Bruckner** erarbeiten. Am **8. April um 11:00 Uhr** wird diese dann im Rahmen eines Abschlusskonzertes im Festspielhaus präsentiert. Der reguläre Ticketpreis liegt bei 25 €, **Tiroler Landeslehrer/innen** erhalten bei telefonischer Bestellung unter **0043 5373 81000 20** Karten zum Preis von **10 €**. (siehe Anhang)

Burgsommer Hall

Das diesjährige Programm des Haller BurgSommers steht ganz im Zeichen des Jubiläums: Zum einen feiert der BurgSommer selbst sein 10. Bestehen! Die Organisatoren des Vereines zur Förderung der Kultur in der Burg Hasegg konnten Qualität und Quantität der Veranstaltungen alljährlich steigern. Heuer finden 17 hochkarätige Kultur-Events am Gelände der Burg Hasegg statt – so viele wie noch nie. Tiroler Landeslehrer/innen können direkt bei allen **Ö-Ticket-**



Verkaufsstellen Tirols mittels Passwort (**PV-Land Tirol**) und Vorlage der Teacher-ID maximal je **2 Stück Eintrittskarten** mit einem **Rabatt von 20%** pro Veranstaltung beziehen.

Diese Aktion gilt für alle im Anhang angeführten Veranstaltungen.

Reisebüro TUI—NORDKAP und LOFOTEN



In Zusammenarbeit mit TUI dürfen wir allen Kolleg/innen ein Angebot für die Sommerferien 2018 übermitteln:

Nordkap und Lofoten 9 Reisetage:
24.07. bis 1.08. 2018

Reisepreis pro Person im DZ: € **2100,—** EZ-Zuschlag € **395,—**

Stellen Sie sich einen Ort im hohen Norden vor – dort, wo Atlantischer und Arktischer Ozean aufeinandertreffen und sich ihre kalten Wassermassen vermischen. Dieser Ort ist das Nordkap, hoch oben in der westlichen Finnmark in Nordnorwegen. Zwischen hier und dem Nordpol befindet sich keinerlei Festland, mit Ausnahme der Inselgruppe von Spitzbergen. Im Sommer, genauer gesagt, in der Zeit zwischen Mitte Mai und Ende Juli, geht die Sonne hiernicht mehr unter. Viele Besucher genießen es, einfach nur die Mitternachtssonne oder den Sonnenuntergang über der Barentssee zu beobachten.

Details zur Reise entnehmen Sie bitte der angefügten Ausschreibung. Anfragen und Anmeldungen sind bitte auch direkt an das „TUI Das Reisebüro“ zu richten!

GÖD-Mitglieder erhalten einen Rabatt von € 40.—



Frohe Ostern!

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen FROHE OSTERN!

Have a happy, peaceful and fun Easter filled with marshmallows, chocolate and other sweets.



Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz

Gerhard Schaub

Peter Spanblöchl MSc